

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

der Saphirwerk AG, Erlenstrasse 36, 2555 Brügg bei Biel, Schweiz Stand: Januar 2026

### 1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Kauf- und Liefergeschäfte über Produkte der Saphirwerk AG („Verkäuferin“) gegenüber dem Kunden („Käufer“). Verkäuferin und Käufer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Besteht ein Mengenkontrakt („MK“), gelten dessen Bestimmungen vorrangig; im Übrigen finden die jeweils aktuellen AVL sowie subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht Anwendung. Einkaufsbedingungen des Käufers sind unverbindlich. Erfolgt kein unverzüglicher Widerspruch nach Erhalt der AVL, gelten diese als anerkannt. Spätestens mit Annahme der Produkte oder Dienstleistungen gelten die AVL als akzeptiert.

### 2. Kaufgegenstand

2.1. Die Verkäuferin liefert dem Käufer die jeweils in der schriftlichen Auftragsbestätigung beschriebenen Produkte („Produkt“).

### 3. Auftrag, Bestellung, Angebot, Zeichnungen

3.1. Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin (inkl. E-Mail) oder durch sofortige Lieferung mit Rechnungsstellung bestätigt werden. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung

3.2. Angebote der Verkäuferin hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit sind, sofern nicht anders angegeben, 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

3.3. Zeichnungen, Muster und ähnliche Unterlagen bleiben Eigentum der jeweils originär erstellenden Partei. Eine Weitergabe, Veränderung oder Weiterentwicklung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

3.4. Angaben in Katalogen, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten können sich aufgrund technischer Weiterentwicklungen oder neuer Normen ändern und sind unverbindlich.

### 4. Preis, Lieferung, Zahlungsbedingungen, Mahngebühren

4.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und verstehen sich in Schweizer Franken, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Preise gelten ab Lieferwerk (FCA Incoterms 2020), inklusive Verpackung, Steuern, Zölle und Gebühren. Rücknahme von Verpackung erfolgt nur nach Vereinbarung. Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn sich zwischen Angebot und Erfüllung wesentliche Kosten- und/oder Währungsänderungen ergeben.

Zusätzliche Kostenverrechnungen:

Liefer- und Verpackungskosten werden mindestens in der tatsächlich entstandenen Höhe verrechnet.

Für Eillieferungen (Fertigung und/oder Auslieferung) können Mehrkosten vereinbart werden.

4.2. Kosten infolge Widerrufs oder Änderungen einer Bestellung trägt der Käufer vollständig.

4.3. Die Verkäuferin hat auf Rechnungen die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Unterlassungen können zu Verzögerungen führen, für die der Käufer nicht haftet.

4.4. Die Verkäuferin kann Vorauskasse verlangen. Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Frist ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem marktüblichen Kontokorrentzins, mindestens jedoch 6 %. Zahlungsort ist der Sitz der Verkäuferin.

4.5. Überweisungsspesen, insbesondere bei Auslandszahlungen, trägt der Käufer.

4.6. Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben; Lieferungen können bis zur Begleichung offener Beträge zurückgehalten werden.

#### Mahngebühren:

- Erste Mahnung: kostenlos
- Zweite Mahnung: CHF 30.– / € 35.–
- Ab dritter Mahnung: CHF 30.– / € 35.–

4.7. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

4.8. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder zu verrechnen, auch nicht bei Beanstandungen.

4.9. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen.

4.10. Die Verkäuferin ist berechtigt, Zahlungsinformationen des Käufers (Fristen, Ausstände, Mahnungen etc.) an Drittdienstleister zur Bonitätsprüfung oder zum Inkasso weiterzugeben.

**4.11.** Die Verkäuferin bearbeitet Personendaten des Käufers im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG 2023). Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich zur Vertragserfüllung, zur Pflege der Geschäftsbeziehung, zur Bonitätsprüfung sowie zur Durchsetzung von Forderungen. Die Verkäuferin kann hierzu Dritte beiziehen, insbesondere für Bonitätsprüfungen und Inkassodienstleistungen. Der Käufer bestätigt, dass er die Verkäuferin über allfällige datenschutzrechtliche Anforderungen informiert, sofern er Personendaten Dritter an die Verkäuferin übermittelt.

**4.12.** Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten bei der Verkäuferin. Jegliche Gewährleistung entfällt bis zur vollständigen Zahlung (vgl. Ziff. 6).

## **5. Lieferung, Gefahrtragung, Lieferverzug, Rahmenauftrag**

**5.1.** Bei allen Lieferungen behalten wir uns das Recht einer Über- oder Unterschreitung der Bestellmenge um bis zu 10 %, bei kleinen Mengen um 1 bis 2 Stück, vor.

**5.2.** Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Produkte dem Frachtführer übergeben wurden (FCA Incoterms 2020). Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Massgeblich für Versandkosten sind die von der Verkäuferin ermittelten Gewichte.

**5.3.** Lieferfristen beginnen frühestens mit schriftlicher Auftragsbestätigung. Sie gelten als Richtwerte. Bei Rahmenaufträgen ohne Mengenfestlegung bleibt die Vereinbarung über Menge und Lieferzeit für jeden Abruf vorbehalten.

**5.4.** Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten. Beschädigte Sendungen sind vor Annahme dem Transporteur zur Schadensfeststellung zurückzugeben.

**5.5.** Bei Lieferverzug kann der Käufer keine Kosten oder Schäden geltend machen.

**5.6.** Die Verkäuferin hat auf Versandpapieren und Lieferscheinen Bestell- und Artikelnummern korrekt anzugeben.

**5.7.** Erfolgen Abrufe nicht fristgerecht, kann die Verkäuferin die vereinbarte Menge liefern und fakturieren oder vom noch offenen Teil zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Die Produktion nicht fertiggestellter Produkte kann eingestellt werden; daraus resultierende Verzögerungen trägt der Käufer.

**5.8.** Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Export-, Re-Export- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, vor einer Weitergabe, Ausfuhr oder Re-Export der gelieferten Produkte alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Verstösse des Käufers gegen Exportkontrollvorschriften. Wird die Verkäuferin aufgrund solcher Verstösse in Anspruch genommen, stellt der Käufer sie vollständig schadlos.

## **6. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung**

**6.1.** Die Garantie beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Frist neu.

**6.2.** Der Käufer hat die Produkte gemäss Empfehlungen der Verkäuferin zu lagern, zu behandeln und weiterzuverarbeiten. Für Veränderungen nach Übergang der Produkte übernimmt die Verkäuferin keine Haftung, ausser bei schriftlicher Zusicherung.

**6.3.** Bei vertragswidrigen Produkten beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf kostenlosen Ersatz der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche (Wandelung, Minderung, Schadenersatz, entgangener Gewinn, indirekte oder Folgeschäden) sind ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, fehlenden zugesicherten Eigenschaften oder Personenschäden.

**6.4.** Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich zu prüfen und Mängel innert 7 Tagen schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind innert 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der gesetzlichen 12 monatigen Garantie zu melden.

**6.5.** Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass bestellte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Die Verkäuferin haftet hierfür nicht.

**6.6.** Allgemeine Angaben in Prospekten oder durch Personal stellen keine Zusicherungen dar. Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung mit rechtsgültiger Unterschrift.

**6.7.** Der Käufer darf gegenüber Dritten keine weitergehenden Zusicherungen abgeben als die Verkäuferin.

**6.8.** Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr für die Gebrauchseignung, auch nicht für Produkte von Untertierlieferanten.

**6.9.** Für Produkthaftung gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG).

**6.10.** Die Verkäuferin unterhält eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung

**6.11.** Der Käufer verpflichtet sich, für seine aus den gelieferten Produkten hergestellten Erzeugnisse eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch die USA abdeckt.

**6.12.** Beratungen der Verkäuferin erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Sie ersetzen keine sachgerechte Planung des Käufers.

## **7. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit**

**7.1.** Ereignisse höherer Gewalt befreien die Verkäuferin von der Lieferpflicht. Der Käufer verzichtet auf Ansprüche in solchen Fällen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Sabotage, Streiks, Pandemien, behördliche Verfügungen, Rohstoff- oder Energieengpässe, Maschinenausfälle, Personalausfälle, Naturereignisse und vergleichbare Umstände.

**7.2.** Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein oder wird Konkurs eröffnet, ist die andere Partei berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

## **8. Schutzrechte Dritter**

**8.1.** Die Prüfung der Schutzrechtsslage im Bestimmungsland obliegt dem Käufer. Dieser haftet sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Verkäuferin für allfällige Ansprüche. Verlangt der Käufer das Anbringen von Sicherheitszeichen (z. B. CE), garantiert er deren Berechtigung. Die Verkäuferin schliesst die Haftung für Freiheit von Rechten Dritter aus.

**8.2.** Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Preise, Produktionsverfahren und Know-how, streng vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der jeweils offenlegenden Partei zulässig. Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Vertragsdauer sowie für fünf Jahre nach deren Beendigung.

## **9. Werkzeuge**

**9.1.** Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen bleiben Eigentum der Verkäuferin, auch wenn der Käufer die Kosten trägt. Die Verkäuferin verwendet diese nicht für andere Kunden ohne Zustimmung. Werden Werkzeuge länger als 5 Jahre nicht genutzt, kann die Verkäuferin frei darüber verfügen.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

**10.1.** Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und des Wiener Kaufrechts.

**10.2.** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin.

**10.3.** Erfüllungsort für Zahlungen ist der in Ziff. 4.4 genannte Zahlungsort.

## **11. Abtretung, Teilunwirksamkeit, Schriftform, Kostentragung**

**11.1.** Rechte und Pflichten des Käufers dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin nicht übertragen werden.

**11.2.** Diese AVL regeln die gesamte Vertragsbeziehung und ersetzen frühere Vereinbarungen zum gleichen Gegenstand.

**11.3.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

**11.4.** Änderungen oder Ergänzungen dieser AVL bedürfen der Schriftform.

**11.5.** Bei Widersprüchen zwischen MK und AVL gehen die Bestimmungen des MV vor.

**11.6.** Bei Abweichungen zwischen Übersetzungen und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung massgeblich.

**Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten per Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.  
Brugg/Biel, Schweiz, Januar 2026  
Saphirwerk AG**